

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 03.14 VOM 31. JANUAR 2014

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FACHSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DAS FACH ROMANISTIK – SPANISCH ZUR PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELORSTUDIENGANG DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 31. JANUAR 2014

**Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Romanistik – Spanisch zur Prüfungsordnung
für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn vom 31. Januar 2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW.2006 S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Romanistik – Spanisch zur Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 11. November 2011 (AM.Uni.Pb 131/11) werden wie folgt geändert:

Der Punkt 2 „Studienvoraussetzungen“ erhält folgende Fassung:

- (1) Über die in § 6 der Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Fakultät für Kulturwissenschaften genannten Vorgaben hinaus hat zum Studium des Faches Romanistik-Spanisch Zugang, wer über Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügt. Die Spanischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch Abiturzeugnisse, auf denen das Niveau B1 ausgewiesen ist oder durch Abiturzeugnisse aus NRW, aus denen sich ergibt, dass Spanisch als fortgeführte Fremdsprache mindestens am Ende der Einführungsphase oder als neu einsetzende Fremdsprache am Ende der Qualifikationsphase 2 der gymnasialen Oberstufe mit mindestens ausreichenden Leistungen bzw. 5 Punkten (Grundkurs oder Leistungskurs) abgeschlossen wurde. Ferner können die Spanischkenntnisse durch das Zertifikat DELE B1 (nivel inicial) nachgewiesen werden. Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Einschreibung.
- (2) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einem Sprachdiagnostiktest verpflichtend. Der Test dient der Selbstüberprüfung des Sprachniveaus.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. April 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 20. November 2013 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 18. Dezember 2013.

Paderborn, den 31. Januar 2014

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch